



023/25/02

Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung der Friedhofssatzung Stadt Zossen

Organisationseinheit:

Bauamt

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen
(Entscheidung)

Geplante
Sitzungstermine

15.10.2025

Ö / N

Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Zossen

- a) in der vorliegenden Fassung
- oder
- b) in der laut Protokoll geänderten Fassung.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe im Stadtgebiet stammte aus dem Jahr 2005. Es ist notwendig und rechtlich erforderlich, diese an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dabei wurden verschiedene Aspekte aktualisiert und erweitert, um die Nutzung der Friedhöfe ganzumfänglich zu regeln.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wurde mit einer Geldbuße von 500,00 € auf 600,00 € angehoben.

Die Öffnungszeiten auf den Friedhöfen wurden der Winter- und Sommerzeit angepasst.

Die Benennung der Grabarten wurde angepasst bzw. näher erläutert (Anlage: Tabelle 1).

Finanzielle Auswirkungen

[] Ja [X] Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	[] Ja [] Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	BV 023_25 Friedhofssatzung Uebersicht Aenderungen
2	2. Änderung_Entwurf Neufassung_Friedhofssatzung_2025

neue Bezeichnung	alte Bezeichnung
Reihengräber für Sargbestattungen	
Reihengrabstätte für Säрге, Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1 Sarg)	Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Kindergräber - Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (1 Sarg)	Reihengräber ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen	
einstellige Wahlgrabstätte (1 Sarg und 2 Urnen)	1-stellige Wahlgrabstätte
zweistellige Wahlgrabstätte (2 Säрге und 4 Urnen)	2-stellige Wahlgrabstätte
dreistellige Wahlgrabstätte (3 Säрге und 6 Urnen)	3-stellige Wahlgrabstätte
vierstellige Wahlgrabstätte (4 Säрге und 8 Urnen)	4-stellige Wahlgrabstätte
entfällt	5-stellige Wahlgrabstätte
entfällt	6,7,8,9,10-stellige Wahlgrabstätte
Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen	
zweistellige Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	einstellige Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)
vierstellige Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	zweistellige Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)
sechsstellige Urnenwahlgrabstätte (6 Urnen)	Neu
Stelen, Urnenwände, halbanonyme und anonyme Urnengemeinschaftsanlagen	
Urnenkammer in Urnenwand (für 1 Urne)	nicht aufgeführt
Urnenkammer in Stele (für 1 Urne)	nicht aufgeführt
anonymes Urnengrab (für 1 Urne)	anonyme Urnengrabstätte
halbanonymes Urnengrab (für 1 Urne)	nicht aufgeführt
halbanonymes Baumurnengrab (für 1 Urne)	NEU

Paragrafen neue Satzung	Benennung neue Satzung	Veränderung	Paragrafen aktuelle Satzung
	Präambel	angepasst	
	Inhaltsverzeichnis	NEU	
§ 1	Geltungsbereich	unverändert	§ 1 Geltungsbereich der Satzung
§ 2	Zweckbestimmung	unverändert	§ 2 Friedhofszweck
§ 3	Schließung und Aufhebung	NEU	§ 3 Friedhofsverwaltung entfällt
§ 4	Öffnungszeiten	angepasst -unterschiedliche Öffnungszeiten Winter/ Sommer	§ 4 Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof	angepasst -lit. i. wurde hinzugefügt	§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6	Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	angepasst -Haftung Schäden	§ 6 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof
§ 7	Allgemeines zu III. Bestattungsvorschriften	angepasst -Bestattungspflicht -Zeiten für Bestattungen	§ 19 Anzeigepflicht
§ 8	Beschaffenheit von Särgen und Urnen	NEU	
§ 9	Ausheben der Gräber und Abtragen des Erdhügels	NEU	
§ 10	Umbettungen und Ausgrabungen	angepasst -näher Beschrieben -Ausgrabungen hinzugefügt	§ 21 Umbettungen
§ 11	Ruhezeiten	Unverändert	§ 20 Ruhezeiten
§ 12	Nutzungsrechte	angepasst (näher beschrieben, Übertragung Nutzungsrechte)	§ 22 alte Nutzungsrechte
§ 13	Arten von Grabstätten	angepasst -fehlende und neue Grabarten hinzugefügt	§ 7 Allgemeines, Arten von Grabstätten
§ 14	Reihengräber für Sargbestattungen	angepasst -Einebnungsanzeige wurde geändert	§ 8 Reihengräber
§ 15	halbanonyme Reihengräber für Sargbestattungen	NEU	
§ 16	halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen	NEU	
§ 17	anonyme Urnengemeinschaftsanlagen	angepasst -Pflege, Wiedererwerb, Ablage Blumen etc., Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung der Grabstätte	§ 11 anonyme Urnengrabstätten
§ 18	Stelen / Urnenwände	NEU	
§ 19	Wahlgrabstätten- Allgemeines	NEU (Unterteilung von § 9 aktuelle Satzung erfolgt)	§ 9 Wahlgräber
§ 20	Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen	angepasst (Unterteilung von § 9 aktuelle Satzung erfolgt)	§ 9 Wahlgräber

§ 21	Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen	angepasst (Unterteilung von §§ 9, 10 aktuelle Satzung erfolgt)	§ 10 Urnenwahlgrabstätten
§ 22	Ehrengabstätten	unverändert	§ 12 Ehrengabstätten
§ 23	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	angepasst -Abs. 4 entfällt, besondere Gestaltungsvorschriften (Höhe Gewächse) mit eingefügt -Pflege pflegefreier Anlagen hinzugefügt -Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstätte erfolgen -Bäume sind nicht zu pflanzen	§14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 24	Allgemeines zu errichten, Entfernen und Ändern von Grabstätten	angepasst -Beräumung mit reingenommen -Errichtungszeitraum mit reingenommen	§ 13 Errichten und Ändern von Grabstätten
§ 25	Grabeinfassungen	unverändert	§ 15 Ausmaße Einfassungen
§ 26	Grabmale und Standsicherheit	näher beschrieben	§ 17 Standsicherheit
§ 27	Entfernung, Beräumung von Grabmalen und Sonstigen Grabausstattungen	angepasst -Einebnungszeitraum -Veränderung Anspruch von Grabmalen und Grabausstattungen	§ 18 Entfernung der Grabmäler
§ 28	Vernachlässigte Grabstätten	NEU	
§ 29	Trauerhallen/Trauerfeiern	NEU	
§ 30	alte Rechte	angepasst	§ 22 Alte Nutzungsrechte
§ 31	Haftung	NEU	
§ 32	Gebühren	NEU	
§ 33	Ordnungswidrigkeiten	Angepasst -näher bezeichnet -Bußgelderhöhung von 500,00 € auf 600, 00 €	§ 23
§ 34	Inkrafttreten	unverändert	§ 25

Inhalt

Präambel.....	- 3 -
I. Allgemeine Vorschriften.....	- 3 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 3 -
§ 2 Zweckbestimmung.....	- 4 -
§ 3 Schließung und Aufhebung.....	- 4 -
II. Ordnungsvorschriften	- 5 -
§ 4 Öffnungszeiten.....	- 5 -
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	- 5 -
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	- 6 -
III. Bestattungsvorschriften.....	- 7 -
§ 7 Allgemeines.....	- 7 -
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen.....	- 8 -
§ 9 Ausheben der Gräber und Abtragen des Erdhügels	- 9 -
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen.....	- 9 -
§ 11 Ruhezeiten.....	- 10 -
IV. Grabstätten.....	- 10 -
§ 12 Nutzungsrechte	- 10 -
§ 13 Arten von Grabstätten	- 12 -
§ 14 Reihengräber für Sargbestattungen	- 12 -
§ 16 halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen.....	- 13 -
§ 17 anonyme Urnengemeinschaftsanlagen	- 13 -
§ 18 Stelen / Urnenwände.....	- 14 -
§ 19 Wahlgrabstätten - Allgemeines	- 14 -
§ 20 Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen.....	- 15 -
§ 21 Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen	- 15 -
§ 22 Ehrengrabstätten	- 15 -
V. Gestaltung von Grabstätten	- 16 -
§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	- 16 -
VI. Errichten, Entfernen und Ändern von Grabstätten	- 17 -
§ 24 Allgemeines.....	- 17 -
§ 25 Grabeinfassungen.....	- 17 -
§ 26 Grabmale und Standsicherheit	- 18 -
§ 27 Entfernung, Beräumung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen (Einebnungen).....	- 19 -
§ 28 Vernachlässigte Grabstätten.....	- 20 -
VII. Trauerhallen und Trauerfeiern	- 20 -

§ 29 Trauerhallen / Trauerfeiern	- 20 -
VIII. Schlussvorschriften.....	- 21 -
§ 30 alte Rechte.....	- 21 -
§ 31 Haftung	- 21 -
§ 32 Gebühren	- 21 -
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	- 22 -
§ 34 Inkrafttreten	- 23 -

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am ____ folgende Friedhofssatzung für die Stadt Zossen beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Zossen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a. Friedhöfe des Ortsteils Zossen und des bewohnten Gemeindeteils Dabendorf,
- b. Friedhof des Ortsteils Horstfelde,
- c. Friedhof des Ortsteils Schünow,
- d. Friedhöfe des Ortsteils Glienick und dem bewohnten Gemeindeteil Werben,
- e. Friedhof des Ortsteils Schöneiche,
- f. Friedhof des Ortsteils Kallinchen,
- g. Friedhof des Ortsteils Nächst Neuendorf,
- h. Friedhöfe des Ortsteils Wünsdorf und des bewohnten Gemeindeteils Neuhoof
- i. Friedhöfe des Ortsteils Lindenbrück mit seinen bewohnten Gemeindeteilen Funkenmühle und Zesch am See.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Zossen. Sie werden als eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
- (3) Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Einwohner der Stadt Zossen und der in der Stadt Zossen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, sowie anderer verstorbener Personen bei besonderem berechtigten Interesse.
- (4) Die Bestattung einer anderen in der Stadt Zossen verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:
 - a. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
 - b. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
 - c. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde,
 - d. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt Zossen erfordern.
- (5) Die Bestattung anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung der Bestattung besteht nicht.
- (6) Auf den städtischen Friedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Zossen für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung).
- (2) Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabarten.
- (3) Als Ersatz für die vorhandenen Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten die Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof der Stadt Zossen eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenen Entgelte geleistet.

- (4) Soll der Friedhof oder Friedhofsteil nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
- (5) Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der Mindestruhezeit der letzten Bestattung auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses, werden dem Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzung entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil eingeräumt.
- (6) Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten erfolgen auf Kosten der Stadt Zossen.
- (7) Schließungen und Aufhebung von Friedhöfen sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von März bis September von 07:00 Uhr 21:00 Uhr und von Oktober bis Februar von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist grundsätzlich nur zu den Öffnungszeiten gestattet.
- (3) Die Stadtverwaltung kann aus besonderem Anlass (z.B. bei Ausgrabungen oder Umbettungen von Verstorbenen) das Betreten der Friedhöfe oder einzelnen Friedhofsteilen untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen des Personals der Stadt Zossen Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, welche zur Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten die Hauptwege befahren dürfen.
- b. an Sonn- und Feiertagen, während einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c. den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind an der Leine geführte Hunde,
- e. Abraum und Abfälle vom Friedhof außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g. Fotografieren ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind z.B. bei einer Trauerfeier, nach Rücksprache und vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, erlaubt. Das Fotografieren von eigenen und zu pflegenden Grabstätten bleibt davon unberührt. Die Bilder dürfen ausschließlich für den privaten Gebrauch verwendet werden,
- h. zu spielen, zu lärmern, zu lagern oder laut Musik zu hören,
- i. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren.

(4) Die Stadt Zossen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind. Diese sind mindestens 2 Wochen vorher bei der Stadt Zossen anzuzeigen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (5) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung der Stadt Zossen.
- (6) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die die entsprechende Fach- und Sachkunde nachweisen können. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise verlangen. Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.
- (7) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regeln zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags zu den Öffnungszeiten und Samstag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr ausgeführt werden.
- (6) Bei Bestattungen und Trauerfeiern sind störende Arbeiten und Lärm für die Dauer der Bestattung und Trauerfeier einzustellen.
- (7) Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial, sind von dem jeweiligen Dienstleistungserbringer zu entfernen und zu entsorgen.
- (9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder der Dienstleistungserbringer gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Weisungen des Personals der Stadt Zossen verstößt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Zossen vorzunehmende Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen bzw. seinen Beauftragten unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen anzumelden. Der Anmeldung sind die amtliche Sterbeurkunde (bei Urnenbeisetzungen auch die Einäscherungsbescheinigung), falls erforderlich die gerichtliche Erlaubnis zur Bestattung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt Zossen das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Verantwortlich für die Bestattung ist der Bestattungspflichtige. Bestattungspflichtige sind gemäß § 20 Absatz 1 BbgBestG die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a. der Ehegatte,
- b. die Kinder,
- c. die Eltern,
- d. die Geschwister,
- e. die Enkelkinder,
- f. die Großeltern,
- g. der Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft,

kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

(4) Sofern der Verstorbene, Personen oder Einrichtungen bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat, so gelten diese als bestattungspflichtig.

(5) Sind bestattungspflichtige Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst keine andere Person die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten der bestattungspflichtigen Person für die Bestattung zu Sorgen.

(6) In Abstimmung mit der Stadt Zossen werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Trauerfeiern und Bestattungen sind Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

(7) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen können in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen zugelassen werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Es werden nur Säрге und Urnen angenommen, die keine PVC-, PCP-formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

§ 9 Ausheben der Gräber und Abtragen des Erdhügels

- (1) Gräber müssen von zugelassenen Firmen auf Kosten des Auftraggebers ausgehoben und wieder verfüllt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m und für Urnenbestattungen durch mindestens 0,15 m starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Das Abtragen des Grabhügels erfolgt in Verantwortung des Nutzungsberechtigten.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn den Angehörigen des Verstorbenen aufgrund zwingender persönlicher und auf einer atypisch, völlig unerwarteten Entwicklung ihrer Lebensumstände beruhenden und nicht zum allgemeinen Lebensrisiko gehörenden Umstände die Totenfürsorge in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht wird oder wenn dem Willen des Verstorbenen besser Rechnung getragen wird.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Ausgrabungen aus Gemeinschaftsanlagen zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen.
- (7) Ausgrabungen von Leichen im Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung nicht richterlich angeordnet ist.
- (8) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und Begründung des Umbettungszwecks.
- (9) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht und eine schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten.

- (10) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen.
- (11) Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (12) Wird eine Grabstelle durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.
- (13) Die Stadt Zossen bestimmt im Benehmen mit dem Antragsteller den Zeitpunkt der Umbettung.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt für alle Grabarten 20 Jahre.
- (2) Aus religiösen oder anderen Gründen kann die Ruhezeit auf Antrag verlängert werden.
Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Grabstätten

§ 12 Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Zossen. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.
- (2) Wird keine bestimmte Grabart angemeldet, weist die Stadt Zossen dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab für Sargbestattungen zu.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie zur Sicherstellung der Standfestigkeit der darauf befindlichen Grabmale.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- (6) Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift der Stadt Zossen unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Übertragung und Verlängerung von Nutzungsrechten sind bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen schriftlich zu beantragen.
- (9) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht mit Zustimmung der zu betreffenden Person in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
- a. auf den Ehegatten,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Eltern,
 - d. auf die Enkelkinder,
 - e. auf die Geschwister,
 - f. auf die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - g. auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.
- (10) Kommt für die Nachfolge im Nutzungsrecht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor.
- (11) Tritt keine in der von Absatz 9 a bis 9 g genannten Personen in das Nutzungsrecht ein, wird keine weitere Bestattung auf dieser Grabstätte durchgeführt.
- (12) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (13) Die Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen kann durch individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten oder durch Veröffentlichung an den Friedhofsschaukästen und Kennzeichnung an der zu betreffenden Grabstelle auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinweisen.
- (14) Wird keine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit bei der Stadt Zossen beantragt erlischt das Nutzungsrecht.
- (15) Der Nutzungsberechtigte erhält bei Erwerb des Nutzungsrechts eine Bescheinigung, welche den Beginn, die Lage, Art der Grabstätte und das Ende des Nutzungsrechts beinhaltet.

§ 13 Arten von Grabstätten

(1) Auf den städtischen Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden:

- a. Reihengräber für Sargbestattungen
- b. halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen,
- c. anonyme Urnengemeinschaftsanlagen,
- d. Stelen und Urnenwände,
- e. Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen
- f. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen,
- g. Ehrengrabstätten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte.

§ 14 Reihengräber für Sargbestattungen

(1) Reihengräber für Sargbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:

- a. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- b. Kindergräber – Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Ausnahmen können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(4) In jedem Reihengrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(5) Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und bei Bedarf neu belegt.

(6) Einebnungen von Reihengräbern für Sargbestattungen werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Stadt Zossen durchgeführt.

(7) Einebnungen von Reihengräbern werden spätestens 2 Monate vor Einebnung durch ein Hinweisschild auf dem Grab und einen Aushang im Friedhofsschaukasten bekannt gegeben.

(8) Reihengräber die eingeebnet werden sind vorher vom Nutzungsberechtigten frei zu räumen.

§ 16 halbanonyme Urngemeinschaftsanlagen

- (1) Halbanonyme Urngemeinschaftsanlagen sind Urnengrabstätten in Grabfeldern mit Namenskennung, die der Reihe nach belegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) In jeder halbanymen Urnengrabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Form und Material der Grabplatten für Namenskennung werden von der Stadt Zossen vorgegeben.
- (5) Die Pflege der halbanymen Urngemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Stadt Zossen.
- (6) Auf den halbanymen Urngemeinschaftsanlagen dürfen Blumen und Blumenschalen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (7) Pflanzungen und das Ablegen diverser Gegenstände auf der Beisetzungsfläche sind untersagt.

§ 17 anonyme Urngemeinschaftsanlagen

- (1) Anonyme Urngemeinschaftsanlagen sind Urnengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung.
- (2) In einer anonymen Urngemeinschaftsanlage werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (3) Das Ablegen von Blumen und Gegenständen ist nur an den vorgesehenen Stellen zulässig. Das Betreten der Rasenfläche in der Urngemeinschaftsanlage ist nicht gestattet. Ein Bepflanzen der Anlage ist unzulässig.
- (4) Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung der Grabstätte.
- (5) Die Pflege obliegt ausschließlich der Stadt Zossen.
- (6) Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 18 Stelen / Urnenwände

- (1) Stelen und Urnenwände sind Urnengrabstätten in Urnenkammern, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) In jede Urnenkammer darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Ruhezeit.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen in ein anonymes Urnengemeinschaftsfeld umgebettet.
- (6) Die Platten der Stelen und Urnenwände dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden.
- (7) Das Anbringen oder Befestigen von Blumen und Gegenständen jeglicher Art an den Stelen und Urnenwänden ist nicht gestattet. Blumen und Gegenstände sind auf die dafür vorgesehenen Ablageflächen abzulegen.
- (8) Form und Material der Platten werden von der Stadt Zossen vorgegeben.
- (9) Die Pflege der Stelen und Urnenwände obliegt ausschließlich der Stadt Zossen.

§ 19 Wahlgrabstätten - Allgemeines

- (1) Wahlgrabstätten sind ein oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen oder nur für Urnen.
- (2) Die Lage der Wahlgrabstätte ist mit dem Nutzungsberechtigten abzustimmen.
Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung einer bestimmten Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht richtet sich nach der Ruhezeit und kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht an die Ruhezeit angepasst wird.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt Zossen schriftlich unter Vorlage des Nutzungsrechtes zu erklären.

§ 20 Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen

- (1) In einer Grabstätte können ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) In mehrstelligen Wahlgrabstätten erhöht sich die Anzahl entsprechend.
- (3) Wahlgrabstellen für Särge- und Urnen werden als ein-, zwei-, drei- oder vierstellige Grabstellen vergeben.

§ 21 Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen

- (1) Sie werden als zwei-, vier- oder sechsstellige Grabstätten vergeben.
- (2) In einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte können maximal 2, in einer vierstelligen maximal 4, in einer sechsstelligen maximal 6 und in einer achtsstelligen Urnenwahlgrabstätte maximal 8 Urnen beigesetzt werden.

§ 22 Ehrenggrabstätten

- (1) Ehrenggrabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen auf besonderen Beschluss verliehen.
- (2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt der Stadt Zossen.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Zweck des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Die Grabstätte ist würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu halten.
- (3) Die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe und Farben, sowie das Pflanzen von Bäumen sind verboten.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (5) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstätte erfolgen.
- (6) In und an der Grabstätte dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen.
- (7) Gewächse dürfen eine Höhe und Breite von 1,00 m bei Erdwahlgrab- und Reihengrabstätten, bei Urnenwahlgrabstätten von 0,80 m nicht überschreiten.
- (8) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Gewächse kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt, so kann die Stadt Zossen die notwendigen Maßnahmen durchführen und die Kosten dem Nutzungsberechtigten auferlegen.
- (9) Zur Unterhaltung der Grabstätten (ausgenommen anonyme und halbanonyme Grabstätten, Stelen und Urnenwände), sind die jeweils Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können auf den Friedhöfen zulässige Erwerbsgärtner beauftragen.
- (10) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Zossen.
- (11) Die vorhandenen Wasserzapfstellen dürfen für private Schlauchanschlüsse oder Regnerbetriebe nicht genutzt werden.
- (12) Die Stadt stellt Gießkannen und Harken zur Verfügung, welche nach Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Geräteständern anzuhängen sind.
- (13) Gießkannen und andere zur Verfügung gestellte Gartengeräte sind pfleglich zu behandeln und Eigentum der Stadt Zossen.
- (14) Müll, Laub und sonstige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

VI. Errichten, Entfernen und Ändern von Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung herzurichten.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Zossen.
- (3) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Entwurf der Grabstätte mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung weitere Unterlagen anfordern. Nicht gestattet für die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Verwendung von Glas, Kunststoff und Emaille.
- (4) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Gestaltung der Grabstätte dem Friedhofszweck dieser Satzung nicht entspricht.

§ 25 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Maße (gemessen von der Außenkante) nicht überschreiten:
 - a. Reihengrabstätten für Sargbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
0,90 m Breite x 2,20 m Länge oder 0,60 m Breite x 1,60 m Länge (Hügeleinfassung),
 - b. Kindergräber - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
0,45 m Breite x 1,20 m Länge,
 - c. Einzelwahlgrabstätten für Sargbestattungen
1,10 m Breite x 2,20 m Länge oder 0,60 m Breite x 1,60 m Länge (Hügeleinfassung),
 - d. zweistellige Urnenwahlgrabstätten
1,00 m Breite x 1,00 m Länge.
- (2) Bei Mehrfachgrabstätten erhöhen sich die Maße einer Stelle in der Breite entsprechend.
- (3) Sondermaße können im Einvernehmen mit der Stadt Zossen auf Antrag gewährt werden.
- (4) Der Standort des Grabmals hat sich innerhalb der Grabeinfassungsmaße zu befinden.
- (5) Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich. Über die Maßfestsetzung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

§ 26 Grabmale und Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und sonstige Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten, so dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (3) Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (4) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden.
- (5) Grabmale und Grabeinfassungen sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommt und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich Senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgeblich ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V..
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Das Fundament ist innerhalb der Grabfläche so zu errichten, dass spätere Beisetzungen nicht behindert werden.
- (8) Entspricht die Ausführung eines errichteten Grabmals und den baulichen Anlagen nicht den genehmigten Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Stadt Zossen dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals oder der baulichen Anlagen.
- (9) Jeder Nutzungsberechtigte ist für die Standsicherheit seines Grabmals verantwortlich.
- (10) Grabmale werden jährlich durch die Stadt Zossen auf ihre Standsicherheit überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen

davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Zossen auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Zossen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Zossen ist nicht verpflichtet die entfernten Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung am Friedhofsschaukasten und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

**§ 27 Entfernung, Beräumung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen
(Einebnungen)**

- (1) Die Entfernungen von Grabmalen und / oder sonstigen baulichen Anlagen (Einebnungen) werden durch die Stadt Zossen einmal jährlich zwischen dem 01.12. des laufenden Jahres und dem 30.03. des darauf folgenden Jahres durchgeführt.
- (2) Grundsätzlich werden Gräber nur nach Ablauf der Ruhezeit und durch den Stadtbetrieb der Stadt Zossen eingeebnet.
- (3) Ausnahmen können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (4) Die Einebnung muss bis 31.10. des laufenden Jahres bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen schriftlich beantragt werden.
- (5) Nicht verlängerbare Gräber (Reihengräber, halbanonyme Gräber) werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Antragstellung eingeebnet.
- (6) Vor Einebnung sind vom Nutzungsberechtigten größere Pflanzen, Hecken, Kieselsteine und ähnliches bis zu 30.11. des laufenden Jahres zu entfernen.
- (7) Erhebt der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Grabmale, Grabplatten und / oder sonstige bauliche Anlagen, so ist die Friedhofsverwaltung bis zum 31.10. des laufenden Jahres der Einebnung schriftlich darüber zu informieren.
- (8) Die Stadt Zossen ist nicht verpflichtet die Grabmale, Grabplatten und / oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung der Stadt Zossen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in einen würdigen Zustand zu bringen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte der Auflage der Stadt Zossen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten:
 - a. das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und
 - b. die Grabstätte entschädigungslos beräumen und einebnen.
 - c. Grabmale, Grabsteine, Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen werden in diesem Fall entschädigungslos durch die Stadt Zossen entsorgt.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt vor Einebnung eine dreimonatige Bekanntmachung im Friedhofsschaukasten und eine Kennzeichnung an dem zu betreffenden Grab.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 29 Trauerhallen / Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder an der Grabstätte durchgeführt werden.
- (2) Die Aufbahrung von Leichen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (3) Alle Gegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- (4) Beschädigungen sind unverzüglich der Stadt Zossen zu melden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Zossen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten, Nutzungszeiten sowie die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

- (1) Die Stadt Zossen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, sowie durch dritte Personen oder durch Kleintiere entstehen.
- (2) Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Zossen verwalteten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und für die Benutzung der Trauerhallen sind Benutzungs-, Verwaltungs- und sonstige Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zossen zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 1 und 2 sich außerhalb der Öffnungszeiten auf den Friedhöfen der Stadt Zossen aufhält,
2. entgegen § 5 Absatz 2 sein Kind unter 10 Jahren ohne Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen die Friedhöfe der Stadt Zossen betreten lässt,
3. entgegen § 5 Absatz 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, welche zur Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten die Hauptwege befahren dürfen.
 - b) an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - d) Tiere mitbringt oder Hunde nicht angeleint mit sich führt,
 - e) Abraum und Abfälle vom Friedhof außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - g) g. handelt,
 - h) spielt, lärmt, lagert oder laut Musik hört,
 - i) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert.
4. entgegen § 6 Absatz 1 ohne Zulassung der Stadt Zossen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt,
5. entgegen § 6 Absatz 4 die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regeln missachtet,
6. entgegen § 6 Absatz 5 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten durchführt,
7. entgegen § 6 Absatz 7 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeit, in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand verlässt,
8. entgegen § 6 Absatz 8 Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterialien nicht entfernt und entsorgt,

9. entgegen § 15 Absatz 5, § 16 Absatz 6, § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 7 Blumen und Gegenstände an nicht dafür vorgesehene Stellen ablegt oder anbringt, die Rasenfläche betritt oder bepflanzt,
10. entgegen § 23 Absatz 14 Müll, Laub und sonstige Abfälle nicht an den dafür vorgesehen Stellen entsorgt,
11. entgegen § 29 Absatz 3 Gegenstände in Trauerhallen unsachgemäß benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 600,00 € geahndet werden.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte durch die Stadt Zossen entzogen werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 20.09.2005 beschlossene Friedhofssatzung der Stadt Zossen außer Kraft.

Zossen, den

Wiebke Şahin-Connolly

-Siegel-

Bürgermeisterin